

Satzung

Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V.

§ 1 Name, Sitz,

- a. Der am 08.10.2011 als fachliche Vereinigung gegründete Verein führt den Namen „Schützenkreis Rhein-Hunsrück.“
- b. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- c. Er hat seinen Sitz in 55469 Simmern /Hunsrück.
Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Schützenkreises getätigt werden.
Die Anschrift des Vereins lautet Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V.
unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V. mit Sitz in 55469 Simmern erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

- a. Zweck der Körperschaft ist der freiwillige Zusammenschluss aller Schützen, Schützenvereine, Gesellschaften, Gilden, Abteilungen etc. auf freiwilliger Basis, die Mitglied im für unser Gebiet zuständigen Landesschützenverband sind und dem Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V. zugeordnet sind.
- b. Dabei bleibt die innere Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine gewahrt.
- c. Der Schützenkreis ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- d. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch**
 - e. die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Sportordnungen des für unser Gebiet zuständigen Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes (DSB).
 - f. der Förderung des Schützenbrauchtums.
 - g. der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - h. der Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.

- i. die Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften.
- j. die Pflege und Förderung des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein folgt dem „ANTI-DOPING-REGELWERK DER NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR“ uneingeschränkt und ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien der NADA und des Deutschen Olympischen Sportbundes wie bei der Verweigerung von Doping-Kontrollen, fristlos alle Förderleistungen für die Betroffenen aufzukündigen.
- k. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Schützen, Übungsleitern und Kampfrichtern, sowie für die Durchführung von Waffensachkundeprüfungen, Seminaren und Workshops.
- l. durch Beratung in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Fragen der Sportstättenförderung, Umweltschutz, Versicherungsschutz oder eines Schießstand-Sachverständigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V. können nur Vereine sein und werden, die Mitglied des für unser Gebiet zuständigen Landesschützenverbandes sind, und dem Schützenkreis zugeordnet sind oder werden, die Pflege des Schießsports betreiben, und in ihren Satzungen die Grundzüge des § 4 dieser Satzung anerkennen.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet. Der formlose Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Schützenkreises zu richten. Der Antrag muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Dem Antrag ist beizufügen:

- die Vereinssatzung
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- die Angabe der Mitgliederzahl
- der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit

- c. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller eine vierwöchige Einspruchsfrist zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung.
- d. Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbar Mitglieder des Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V.
- e. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V. an und verpflichtet sich, diese Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten zweckgebundenen Beiträge (z.B. Jugendbeitrag) zu leisten.

Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine, Abteilungen etc.) üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.

Jeder Verein hat in der Mitgliederversammlung je eine Delegiertenstimme.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung bzw. -häufung ist nicht möglich.

Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können an den weiteren Veranstaltungen im Sinne der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Einzelmitglieder der Vereine, die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schützenkreises gefährden oder gegen maßgebende Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen auszuschließen.

Über eine zeitlich befristete Sperre entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt.
- b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- c. durch Ausschluss .

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. geleisteter Beiträge sowie an das Vermögen des Schützenkreises Rhein- Hunsrück e.V.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane des Schützenkreises Rhein-Hunsrück e.V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Delegierten)
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a. den Delegierten der Vereine
- b. den Vertretern des Gesamtvorstandes
- c. den Ehrenmitgliedern

Jeder Verein hat eine Stimme.

Jedes Mitglied des Vorstandes (Gesamtvorstand) und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenbündelung sind nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreises Rhein-Hunsrück e.V.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an den jeweils 1. Vorsitzenden oder den Abteilungsleiter der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, für die Dauer von 2 Jahren,
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten verstoßen haben,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- Ernennung der Ehrenmitglieder,
- Beschlussfassung über Ordnungen des Schützenkreises.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim durch Antrag auf schriftliche Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten

Über den Ablauf der Versammlung und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kreissportleiter
- d. Kreisschriftführer
- e. Kreisschatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- f. Kreisjugendleiter
- g. der/die Damenleiter/in
- h. Referent Gewehr
- i. Referent Pistole
- j. Referent Vorderlader
- k. Referent Wurftauben
- l. Referent Bogen
- m. Ligaleiter

Weitere Referenten können nach Bedarf durch den Gesamtvorstand benannt werden.

Der Vorstand und alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand oder den Inhabern von Vereinsämtern werden Aufwendungen erstattet.

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG kann angewendet werden. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der geschäftsführende Vorstand jeweils kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, im ersten Quartal des Jahres gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein satzungsgemäß bestellter Vorstand neu gewählt wird, maximal jedoch bis 6 Monate nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit.

Für die Wahlen gilt folgendes:
Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Vorab zum Einstieg in diese Regelung werden der Vorsitzende und der Schatzmeister für vier Jahre gewählt. Die Wahl des Schriftführers, des Sportleiters, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Jugendleiters erfolgt zunächst nur für zwei Jahre.

Bei allen nun folgenden Wahlen wird auch hier für vier Jahre gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 11 Kreisvertretung

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.

Beim zuständigen Landesverband wird der Schützenkreis durch den 1. Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einer vom Vorstand bestimmten Person aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Sitzungen und Versammlungen des Schützenkreises werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereines und erledigt die Geschäfte satzungsgemäß.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Kassenprüfer

Es werden mindestens 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Verbandszugehörigkeit

Der Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V gehört dem für sein Gebiet zuständigen Landesschützenverband an und ist durch diesen Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., deren Satzung er anerkennt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenkreises Rhein- Hunsrück e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die angeschlossenen Mitgliedsvereine, aufgeteilt nach den gemeldeten Mitglieder mit der Auflage, es für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten. Falls in dieser Zeit der Verein neu gegründet wird, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 08.10.2011 in Sohren

Die nachstehend unterzeichnenden Gründungsmitglieder erklären mit Ihrer Unterschrift den Beitritt zum Schützenkreis Rhein-Hunsrück e.V., und die Anerkennung der vorstehenden Satzung.

Norbert Kuchel
Kay Jolly
Thomas Wegmann
Wolfgang Stiller
Torsten Kott
Manfred G. B.
Richard Ahnen

Heinz-Werner G. B.
Hans-Jürgen Kell
Gerdhard Ven
Reiner G. J.
Birgit Krause
Franz-Josef J.